



Redebeitrag

von

**Hartmut Koschyk MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen**

**1. Lesung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes**

**Deutscher Bundestag
Donnerstag, dem 26. April 2012**

Mit dem heute eingebrachten Gesetzentwurf leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag sowohl zur Stärkung der Versicherungswirtschaft, als auch zur Verbesserung des Anlegerschutzes in unserem Land. Der Versicherungsstandort Deutschland wird durch eine Modernisierung des Aufsichts- und Regulierungsrahmens gestärkt.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht und normiert die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit.

Die Arbeiten an dem als „Solvency II“ bekannten Projekt begannen bereits vor mehreren Jahren. Gleichwohl hat die Finanzmarktkrise die Entwicklung von Solvency II nachdrücklich mitbestimmt.

Solvency II weist in seiner Struktur Parallelen zur Bankenregulierung im Rahmen von Basel II bzw. Basel III auf. Die erste Säule betrifft die quantitative Neuregelung der Eigenkapitalunterlegung, die von den Prämieinnahmen entkoppelt wird und stattdessen alle Risiken abdeckt. Bei der zweiten Säule geht es um die behördliche Aufsicht und die Vorschriften für das Risikomanagement der Versicherer. Die dritte Säule umfasst die Publizitätsvorschriften zur Erhöhung der Marktdisziplin und Transparenz.

Ziel der Regelungen ist, das Risiko der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens auch künftig so gering wie möglich halten. Gleichzeitig dient die Richtlinie der Harmonisierung des Aufsichtsrechts im europäischen Binnenmarkt.

Viele bisher an das Versicherungsaufsichtsgesetz oder an die zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen adressierte Fragen werden künftig auf europäischer Ebene entschieden werden. Viele bisher nationale Regelungen müssen aufgehoben oder geändert werden. Es bleibt jedoch weiterhin Spielraum für den nationalen Gesetzgeber. Das bestehende Recht wird dort geändert, wo es durch die Richtlinie zwingend vorgegeben ist. Im Übrigen soll es unverändert bleiben. Außerdem soll in besonders wichtigen Bereichen, wie z. B. der Lebensversicherung, der Schutz der Versicherten ausgebaut werden.

Schließlich berücksichtigt der Entwurf auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011, das mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 das Verbot für die Versicherungsunternehmen beinhaltet, für Frauen und Männer unterschiedliche Prämien zu verlangen. Im Gesetzentwurf werden die zwingenden Vorgaben des Gerichts umgesetzt.

Bei manchen Betroffenen gibt es noch eine gewisse Skepsis gegenüber Solvency II gewachsen. Diese richtet sich insbesondere gegen die Komplexität des

Regelwerks und die befürchteten Auswirkungen auf lang laufende Lebensversicherungsverträge.

Lassen Sie mich noch einmal klarstellen: Für uns steht seit Beginn des Solvency II-Projektes fest, dass Solvency II nicht zu einer Marktberreinigung führen darf, sondern wettbewerbsneutral sein muss. Die große Vielfalt und der starke Wettbewerb im deutschen Versicherungsmarkt haben sich bewährt und sollen weiter fortbestehen. Im Koalitionsvertrag haben wir es bereits formuliert: „Solvency II als eines der wichtigen europäischen Projekte im Bereich der Finanzdienstleistungswirtschaft ist so umzusetzen, dass der deutsche Versicherungsmarkt gestärkt wird.“ Ich denke, das ist mit dem vorliegenden Entwurf gelungen.

Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, hat zusammen mit seiner damaligen französischen Amtskollegin Christine Lagarde eine Vereinfachungsinitiative zur Verringerung der Komplexität von Solvency II erfolgreich iniiert. Ich darf Ihnen versichern, dass die Bundesregierung das Thema Vereinfachung im Rahmen dieses Projekts auch weiterhin verfolgen wird.

Im Bereich der Lebensversicherungen bleibt der Bundesregierung wichtig, dass dauerhafte Garantien finanzierbar bleiben müssen. Wir dürfen den Blick daher nicht vor dem langfristig größten Risiko einer dauerhaften Niedrigzinsphase für die Versicherer

verschließen. Eine Niedrigzinsphase würde die Erträge und die Erfüllbarkeit von vertraglichen Garantien erheblich belasten und hätte jahrelange Nachwirkungen. Insbesondere die Lebensversicherer, deren Portfolien unter Druck geraten könnten, wären stark betroffen. Dies gilt um so mehr angesichts des demografischen Wandels und der steigenden Lebenserwartung der Versicherungsnehmer.

Die Solvency II-Rahmenrichtlinie ist am 17. Dezember 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Der Rechtsrahmen dieses Projekts muss nunmehr von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Noch sieht die Solvency II-Richtlinie den 31. Oktober 2012 als Umsetzungsdatum vor.

Gleichzeitig wird auf europäischer Ebene bereits die Diskussion über eine Anpassung der Solvency II-Richtlinie an die neue EU-Aufsichtsstruktur geführt. Die so genannte Omnibus II-Richtlinie beinhaltet zudem auch Übergangsregelungen und eine Verschiebung des Umsetzungsdatums. Diskutiert wird als neuer Umsetzungsdatum ein Datum in 2013 und für eine Anwendung durch die Versicherungswirtschaft ab 2014.

Wir setzen uns für eine zeitnahe Klärung ein, um Rechtssicherheit für die nationale Umsetzung zu erlangen. Der avisierte Zeitplan für die Befassung

des Bundestags wird entsprechend angepasst, um auch die Vorgaben der Omnibus II-Richtlinie im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen zu können.